

Anfrage Nr.: 0007/2013/FZ  
**Anfrage von: Stadträtin Stolz**  
**Anfragedatum: 31.01.2013**

Betreff:

**Bäume Thibautstraße**

Schriftliche Frage:

Stadträtin: Frau Stolz

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bergheim Vorplatz Altes Hallenbad“ sehen Baumpflanzungen in der Thibautstraße als Ersatz für die weggefallene Grünfläche westlich des Alten Hallenbades vor – Anlage 01 zu DS 0253/2011/BV S. 10. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 07) sieht 3 mittelgroße Bäume vor und die textliche Festlegung legt fest, dass diese in „bauseits herzustellende Pflanzgefäße in den Abmessungen (Innenmaß) 2,70 m x 2,70 m x 1,25 m mit einem Pflanzvolumen von ca. 9,0 m<sup>3</sup>“ zu pflanzen sind. Realisiert sind Baumscheiben von 2,25 m x 2,25 m, die es unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass die gepflanzten Bäume eine halbwegs akzeptable Höhe erreichen können.

Wann und warum wurden die Festsetzungen des Gemeinderatsbeschlusses geändert?

Falls die kleinere Bauweise nicht durch eine Abweichungsregelung durch die Stadtverwaltung genehmigt wurde:

Wann erfolgte die Bauabnahme durch die Verwaltung? Wurde dabei diese Abweichung festgestellt? Wie wurde reagiert und warum?

Falls nicht reagiert wurde:

Wie kann sichergestellt werden, dass dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates gefolgt wird und die Baumscheiben mindestens auf das festgelegte Maß vergrößert werden?

Antwort:

Die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorplatz Altes Hallenbad“, wonach die Bäume in bauseits herzustellende Pflanzgefäße in den Abmessungen (Innenmaß) von 2,70 m auf 2,70 m x 1,25 m mit einem Pflanzvolumen von ca. 9 m<sup>3</sup> und Baumbewässerung zu pflanzen sind, wurde als Auflage in die Baugenehmigung vom 16.09.2011 aufgenommen. Nachdem Ende November 2012 festgestellt wurde, dass die Baumquartiere den genannten Abmessungen nicht entsprechen, wurden die Bauarbeiten an den Pflanztrögen gegenüber dem Bauleiter am 05.12.2012 eingestellt. Im Weiteren wurde das Landschaftsamt um Stellungnahme gebeten, ob in den abweichend zum Bebauungsplan ausgeführten Pflanztrögen eine sinnvolle, dauerhafte Baumpflanzung mit klein- bis mittelkronigen Bäumen möglich sei. Das Landschaftsamt hat Ende Januar 2013 mitgeteilt, dass die im Bebauungsplan formulierte Kubatur der Baumtröge ein Mindestmaß darstelle, um an diesem Standort klein- bis mittelkronige Bäume entwickeln zu können.

Aufgrund dieser Aussage des Landschaftsamts wird das Amt für Baurecht und Denkmalschutz bei der Schlussabnahme die zu kleinen Baumtröge als Mangel feststellen und die Beseitigung dieses Mangels fordern.